



Rundschreiben Nr. 9 / 26

Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Transparenz

118 Staaten nehmen am Finanzkonten-
Informationsaustausch teil

Geldrente

Bewertungszinssatz von 5,5 %
ist verfassungsgemäß

Erbsreit

Einem berechtigten Erben kann Erbschaft-
steuer erlassen werden

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Versorgungsleistungen

Nutzungswert einer Wohnung ist nicht
als dauernde Last abziehbar

3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER 5

Anteilsverkauf

Wenn die Fortführung des Geschäftsführer-
amts vergütet wird

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 6

Elterngeld

Rechtzeitiger Steuerklassenwechsel kann
staatliche Förderung erhöhen

5. ... FÜR HAUSBESITZER 6

Erbschaft/Schenkung

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse
sind maßgeblich

Baudenkmal

Denkmalabschreibung kann nicht an
Kinder vererbt werden

Wichtige Information auf Seite 7!

Wichtige Steuertermine September 2026

- 10.09.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

- 10.09.** · Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2026. Diese
Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst
drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Transparenz

118 Staaten nehmen am Finanzkonten- Informationsaustausch teil

Gelder unbemerkt vom Fiskus ins Ausland zu transferieren, wird immer schwieriger. Mittlerweile tauschen 118 Staaten – darunter auch Deutschland – ihre Informationen über Finanzkonten einmal jährlich untereinander aus, um **Steuerhinterziehung** weltweit besser bekämpfen zu können. Grundlage hierfür ist das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Staaten austauschliste 2026** veröffentlicht. Danach nehmen neben sämtlichen EU-Mitgliedstaaten auch Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Türkei am Austausch teil. Auch Länder wie die Bahamas, Guernsey, die Kaimaninseln, Panama, die Seychellen und Zypern sind in der Liste enthalten und melden Kontodaten an Deutschland.

Hinweis: Die Finanzinstitute müssen insbesondere Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlichen Wohnsitz und Geburtsdatum melden.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten zunächst an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt von dort der elektronische Austausch mit anderen Staaten. Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche **Konten und Transaktionen im Ausland**.

Hinweis: Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot, da eine Selbstanzeige bestimmte Anforderungen erfüllen muss.

Geldrente

Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß

Um den Kapitalwert **lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen zu bestimmen**, zieht das Finanzamt die Lebenserwartung nach amtlichen Sterbetafeln heran. Es nimmt dabei eine Abzinsung mit einem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 % vor. Die Frage, ob dieser Zinssatz im Bewertungsrecht verfassungsgemäß ist, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Die Klägerin hatte von ihrem 78-jährigen Onkel ein Grundstück übertragen bekommen und sich im Gegenzug zur Zahlung einer monatlichen Geldrente von 1.000 € an ihn verpflichtet. Das Finanzamt setzte bei der Berechnung der **Schenkungssteuer** für diese gemischte Schenkung die Geldrente mit einem Kapitalwert von 87.000 € an (entgeltlicher Teil), wobei es die Abzinsung von 5,5 % berücksichtigte. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der Kapitalwert der Rente wesentlich höher sei – und ihr schenkweise erhaltener Anteil geringer. Eine Abzinsung von 5,5 % sei realitätsfern und daher verfassungswidrig.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz bei der Bewertung lebenslänglicher Geldrenten verfassungsgemäß ist. Der Zinssatz von 5,5 % soll die üblichen Schwankungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ausgleichen. Er soll zudem verhindern, dass sich die dem Kapitalmarkt immanenten Zinsschwankungen in unvertretbarem Ausmaß auf die Bewertung einer (längere Zeitspannen umfassenden) Kapitalforderung auswirken. Der Zinssatz soll nicht – wie bei **Erstattungs- und Nachzahlungszinsen** – die Vorteile abschöpfen, die aus einer späten Steuernachzahlung resultieren, sondern zukünftige Verpflichtungen bewerten, die mitunter erst in Jahrzehnten fällig werden. Der gesetzliche Zinssatz von 5,5 % sei bei einem sehr langfristig zu beurteilenden Zeitraum auch nicht evident realitätsfern.

Erbstreit

Einem berechtigten Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden

Ein jahrelanger Erbstreit in der Familie ist wohl der Albtraum eines jeden Erben. Getoppt werden kann dieses Schreckensszenario aber noch, wenn unberechtigte Erben den Nachlass zwischenzeitlich erleben und das Finanzamt später den berechtigten Erben zur Kasse bittet.

In solch einer unglücklichen Situation fand sich kürzlich ein Erbe wieder, dessen Fall jetzt den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat. Obwohl er in einem handschriftlichen Testament als Erbe bestimmt war, hatten seine Mutter und die Schwester des Erblassers beim Amtsgericht einen Erbschein erwirkt, der sie als gesetzliche Erben auswies. Selbst nachdem das Gericht vom handschriftlichen Testament erfahren hatte, gelang es dem Erben erst acht Jahre später, den Erbschein rechtskräftig wieder einziehen zu lassen. In der Zwischenzeit hatten die unberechtigten Erben den **Nachlass** jedoch **vollständig verbraucht**. Weitere zwei Jahre später setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer in Höhe von 28.000 € gegen den rechtmäßigen Erben fest, wogegen dieser klagte und hilfsweise beantragte, die Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen mit 0 € festzusetzen.

Der BFH hat entschieden, dass festgesetzte Erbschaftsteuer unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise aus **sachlichen Billigkeitsgründen** niedriger oder mit 0 € festgesetzt werden dürfte, wenn die Steuererhebung im Einzelfall unbillig wäre. Das kann der Fall sein, wenn ein Erbe zwar den Wert des Nachlasses zum Todestag versteuern soll, ihn aber kein Verschulden daran trifft, dass er letztlich nicht bereichert ist. Hierfür muss der Erbe aber nachweisen, dass er

- alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den Nachlass zu sichern, und
- etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht hat oder es wegen der Vermögenslosigkeit der unberechtigten Erben von vornherein aussichtslos war, solche Ansprüche geltend zu machen.

Im Urteilsfall stand zwar fest, dass der Kläger keine Gegenstände aus dem Nachlass erhalten hatte und

nicht bereichert war. Offen war jedoch für den BFH, ob ihm werthaltige Ersatzansprüche zustanden und ihm deren Durchsetzung zumutbar war. Die BFH hat die Sache daher an das Finanzgericht zurückverwiesen, das hierzu weitere Feststellungen treffen muss.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Versorgungsleistungen

Nutzungswert einer Wohnung ist nicht als dauernde Last abziehbar

Lebenslange, wiederkehrende Leistungen in Zusammenhang mit der Übertragung einer begünstigten Vermögenseinheit (z. B. eines **Betriebs oder Teilbetriebs**) sind als Sonderausgaben abziehbar. Solche Versorgungsleistungen des Übernehmers an den Übergeber des begünstigten Vermögens können sowohl in Barleistungen (z. B. fester monatlicher Geldbetrag) als auch in Sachleistungen bestehen. In den Fällen der Wohnungsüberlassung an den Übergeber sind nur die mit der Nutzungsüberlassung tatsächlich zusammenhängenden Aufwendungen anzusetzen. Hierzu gehören vor allem Strom-, Heiz- und Wasserkosten, die der Übernehmer aufgrund einer klaren und eindeutigen Bestimmung im Übertragungsvertrag zu tragen hat. Auch Instandhaltungskosten, die der Übernehmer aufgrund seiner bürgerlich-rechtlich wirksamen Verpflichtung zur Instandhaltung zu tragen hat, sind als **Sonderausgaben** abziehbar, soweit sie der Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands der Wohnung zum Zeitpunkt der Übertragung dienen. Nicht abziehbar sind dagegen Absetzungen für Abnutzung, Schuldzinsen sowie sonstige Lasten des Grundstücks, die der Übernehmer als Eigentümer schuldet.

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gegen Versorgungsleistungen übergeben, wird dem Altenteiler im Gegenzug in vielen Fällen eine Wohnung überlassen. Hier stellt sich die Frage, ob der Betriebsübernehmer den **Mietwert** dieser Alenteilwohnung als dauernde Last (Sonderausgaben) absetzen kann. Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hatte diese Frage im Jahr 2025 bejaht; der Übernehmer sei durch das vorbehaltene Wohnrecht wirtschaftlich belastet. Die Revision ist noch beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.



Laut Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz widerspricht die FG-Entscheidung der Verwaltungsauffassung. Die Finanzämter wurden angewiesen, den Sonderausgabenabzug für einen **Nutzungswert** von Altenteilswohnungen weiterhin zu versagen. Anhängige Einspruchsverfahren müssen wegen des anhängigen BFH-Verfahrens gleichwohl zunächst ruhend gestellt werden. Aussetzung der Vollziehung sollen die Finanzämter aber nicht gewähren. Nach dem Verwaltungsstandpunkt kann ein Nutzungswert für eine überlassene Wohnung nicht abgezogen werden, da das übertragene Vermögen bereits zum Zeitpunkt der Übertragung mit dem Wohnrecht belastet war. Es handelt sich demnach nicht um eine Gegenleistung des Übernehmers.

3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

Anteilsverkauf

Wenn die Fortführung des Geschäftsführeramts vergütet wird

Im Zusammenhang mit Vermögensbeteiligungen ist oftmals umstritten, welcher steuerlichen **Einkunftsart** der Vorgang zuzurechnen ist. Dies betrifft sowohl die Gewährung als auch die Veräußerung der Vermögensbeteiligung sowie etwaige aus dieser Beteiligung erzielte Erträge.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war ein Geschäftsführer zu 50 % an seiner GmbH beteiligt. Sein Jahresgehalt betrug rund 190.000 €. Er veräußerte im Streitjahr seinen

Anteil an der GmbH für 2,25 Mio. €. Im Kaufpreis waren 625.000 € für die Fortsetzung der Geschäftsführung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Anteilsverkauf enthalten. Dieser Teil des Kaufpreises stand unter **Vorbehalt der anteiligen Erstattung** bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit. Das neu vereinbarte Geschäftsführergehalt betrug 140.000 € jährlich zuzüglich Tantieme. Streitig war, ob die 625.000 € als Teil des Veräußerungspreises oder als Arbeitslohn zu behandeln sind.

Für die Beantwortung dieser Frage sind die objektiven Umstände maßgebend. Auf die persönlichen Einschätzungen der Beteiligten kommt es dagegen nicht an. Der BFH hat die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen und auf Folgendes hingewiesen: Ob ein anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gezahlter (Teil-)Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit durch den veräußernden Gesellschafter

- den Gewinneinkünften zuzuordnen oder
- als Arbeitslohn zu erfassen

ist, bestimmt sich danach, zu welcher Einkunftsart der **engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang** besteht. Entscheidend ist, ob der im Kaufvertrag vereinbarten „Bleibe“-Leistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem hierfür gezahlten Betrag um einen unselbständigen Teil des Veräußerungspreises (Gewinneinkünfte). Laut BFH ist die Qualität und Stabilität des Managements

regelmäßig ein den Wert der Kapitalgesellschaft beeinflussender Faktor und damit ein unselbständiger Kalkulationsfaktor für die Bildung des Kaufpreises für die Beteiligung (Teil des Veräußerungspreises).

Letztlich wird es im zweiten Rechtsgang darauf ankommen, ob der auf die 50%ige Beteiligung entfallende Kaufpreis von 2,25 Mio. € dem **Verkehrswert der Beteiligung** entspricht. Dieser Wert kann auf Basis der Grundlagen für die Festlegung des Kaufpreises oder durch ein Gutachten ermittelt werden. Übersteigt der Kaufpreis den Wert der Beteiligung, ist der übersteigende Betrag als Arbeitslohn zu qualifizieren.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Elterngeld

Rechtzeitiger Steuerklassenwechsel kann staatliche Förderung erhöhen

Elternpaare – sowohl verheiratete als auch unverheiratete – und Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Einkommen von höchstens 175.000 € haben Anspruch auf das Elterngeld. Es beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 € im Monat. Je höher das **durchschnittliche Nettoeinkommen** des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt war, desto mehr Elterngeld landet monatlich auf dem Konto. Was viele werdende Eltern nicht wissen: Die spätere Höhe des Elterngeldes lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Geburt durch einen frühzeitigen Wechsel der Steuerklasse beeinflussen.

Ehepaare wählen oft die Steuerklassenkombination III und V, die sich für Paare mit unterschiedlich hohen Einkommen eignet. Dabei sollte sich die- oder derjenige mit dem höheren Einkommen für die Steuerklasse III entscheiden, denn dann fallen die monatlichen Abzüge vom Bruttolohn niedriger aus. Im Gegensatz zu Alleinerziehenden können werdende Eltern die Höhe des späteren Elterngeldes zumindest teilweise beeinflussen: Der Elternteil, der sich nach der Geburt um das Kind kümmert, sollte rechtzeitig von der Steuerklasse

V (oder ggf. IV) **in die Steuerklasse III wechseln**, und zwar spätestens sieben Monate vor dem Mutterschutz, am besten aber bereits früh im Jahr vor der Geburt des Kindes. So erhöht sich sein Nettoeinkommen, das zur Berechnung des Elterngeldes zugrunde gelegt wird.

Hinweis: Übernimmt nach einer gewissen Zeit der andere Elternteil die Betreuung des Kindes, richtet sich die Höhe des Elterngeldes ab diesem Zeitpunkt nach seinem vorherigen Nettoeinkommen. War dieser Elternteil in Steuerklasse V, drohen finanzielle Nachteile, weil dann die ungünstigere Steuerklasse zugrunde gelegt wird. Daher sollten Eltern im Vorfeld genau prüfen, welche Steuerklassenkombination im Endeffekt am günstigsten für sie ist.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Erbschaft/Schenkungen

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse sind maßgeblich

Geerbtes oder geschenktes Wohnungseigentum muss nach dem Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich nach dem **Vergleichswertverfahren** bewertet werden. Grundlage hierfür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise, die überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte abgeleitet wurden.

Hinweis: Gutachterausschüsse sind staatliche Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, eine allgemeine Markttransparenz im Immobiliensektor zu schaffen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien grundsätzlich maßgebend sind. Finanzämter und Steuerzahler müssen sie daher bei der Grundstücksbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranziehen. Die Finanzgerichte können die angegebenen Vergleichspreise nur auf **offensichtliche Unrichtigkeiten** überprüfen. Erst wenn solche zutage treten, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

Baudenkmal

Denkmalabschreibung kann nicht an Kinder vererbt werden

Wer ein Baudenkmal selbst bewohnt, kann die Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über zehn Jahre verteilt mit einer **bis zu 9%igen jährlichen Abschreibung** steuerlich abziehen. Voraussetzung ist, dass der Eigentümer durch eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachweisen kann, dass es sich bei seinem Objekt um ein Baudenkmal handelt und die entstandenen Aufwendungen erforderlich waren, um das Gebäude zu erhalten bzw. sinnvoll nutzen zu können.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) geht die Abzugsberechtigung für die Denkmalabschreibung nicht auf Erben über. Geklagt hatte ein Sohn, dessen Eltern ein selbst genutztes Baudenkmal für 1,4 Mio. € saniert hatten. Der Vater starb bereits zwei Jahre nach Abschluss der Sanierungsarbeiten, so dass ein Großteil der Kosten steuerlich noch nicht abgeschrieben werden konnte. Der Sohn wollte die nicht ausgenutzten Abzugsbeträge als (Mit-)Erbe fortführen, sein Finanzamt lehnte das ab.

Der BFH hat bestätigt, dass Gesamtrechtsnachfolger nicht in die Abzugsberechtigung des Erblassers eintreten. Die nicht ausgenutzte Denkmalabschreibung geht also steuerlich verloren, wenn der ursprünglich Abzugsberechtigte vor Ablauf des gesetzlichen Verteilungszeitraums verstirbt. Erben hätten keine Aufwendungen für das Objekt getragen, und das Objekt sei ihnen unentgeltlich zugefallen. Ihre **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** ist durch die Kosten somit nicht gemindert.

Hinweis: Der BFH versteht die Denkmalabschreibung als personenbezogene Steuervergünstigung. Eine gesetzliche Sonderregelung gilt nur für Ehepartner, wenn ein Ehegatte verstirbt. Wir beraten Sie gern dazu.

Bei Fragen zu diesen oder anderen Themengebieten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

C. Holtzberg · T. Petereit · J. Butenschön
M. Mahlkow · T. Beuck · H.-C. Grimm
N. Müller · J. Sander

Wichtige Information

Neuregelung des § 122a AO

Digitale Bescheidebekanntgabe ab 01.01.2027

Ab dem 1. Januar 2027 werden Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte von den Finanzämtern grundsätzlich **elektronisch zum Abruf bereitgestellt**, sofern Ihre Steuererklärungen elektronisch übermittelt wurden. Für den Abruf ist eine Authentifizierung erforderlich.

Die Finanzbehörde informiert am Tag der Bereitstellung per E-Mail über die Abrufmöglichkeit und die Rechtswirkungen des Bescheids. Der Bescheid gilt unabhängig vom tatsächlichen Abruf am vierten Tag nach Bereitstellung als bekannt gegeben – ab diesem Zeitpunkt laufen Fristen, z. B. für den Einspruch.

Alternativ zum Abruf über ein **eigenes ELSTER-Nutzerkonto** besteht die Möglichkeit, dies über Ihre betreuende **Steuerberatungskanzlei** laufen zu lassen, sofern dieser eine Empfangsvollmacht von Ihnen vorliegt.

Sollten Sie hingegen **weiterhin eine postalische Bekanntgabe** wünschen, müssen Sie dies rechtzeitig schriftlich beim Finanzamt beantragen. Der Antrag wird erst wirksam, wenn er der Finanzbehörde zugeht und gilt nur für die Zukunft.

Was ist für Sie zu tun?

Bitte prüfen Sie, ob Ihre internen Bearbeitungsprozesse eventuell an die neuen Regelungen angepasst werden müssten. Bei Fragen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

KONTAKT

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20

E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Frankenwall 19a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI

persönlich haftende Gesellschafterin

rt audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20

E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgericht Kiel HRB 20642 KI

Geschäftsführer: Carl Holtzberg · Torsten Petereit · Jörn Butenschön

Maik Mahlkow · Thies Beuck · Hans-Christian Grimm · Niko Müller · Jürk Sander